

(NAME DER HOCHSCHULE)

ANHANG ZUM DIPLOM / DIPLOMA SUPPLEMENT
GILT MIT DEM Diplom Nr.

(ABSCHRIFT)

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

- 1.1. Familienname:
- 1.2. Vorname(n):
- 1.3. Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr):
- 1.4. Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:

2. ANGABE ZUR QUALIFIKATION 1)

- 2.1. Bezeichnung der Qualifikation 2):
- 2.2. Hauptstudienfach oder -Fächer für die Qualifikation:
- 2.3. Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat 2):
- 2.4. Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat 3) (wenn anders als unter Ziff. 2.3.):
- 2.5. Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n):

3. ANGABEN ZUM NIVEAU DER QUALIFIKATION

- 3.1. Niveau der Qualifikation 4):
- 3.2. Regelstudienzeit:
- 3.3. Zulassungsvoraussetzungen:

4. ANGABEN ÜBER DEN INHALT UND DIE ERZIELTEN ERGEBNISSE 1)

- 4.1. Studienart:
- 4.2. Anforderungen des Studiums:
- 4.3. Angaben zum Studium: absolvierte Module und Einheiten, individuelle Leistungen, erzielte Leistungen/ECTS Anrechnungspunkte:
- 4.4. Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten:
- 4.5. Gesamtbeurteilung der Qualifikation 2):

5. ANGABEN ZUM STTUS DER QUALIFIKATION

5.1. Zugang zu weiterführenden Studien:

5.2. Beruflicher Status (wenn möglich)⁵):

6. WEITERE ANGABEN ¹⁾

6.1. Weitere Angaben, darunter über stattgefundene Praktika, Teilnahme an Wissenschaftszirkeln, erzielte Preise:

6.2. Informationsquellen für ergänzende Angaben:

7. BEURKUNDUNG DES ANHANGES

7.1. Datum der Erstellung:

7.2. Unterschrift und Stempel des Rektors ⁶⁾ oder gedruckte Angaben mit dem Inhalt des Stempels:

7.3. Amtssiegel der Hochschule:

1) Ziff. 2.3, 2.4, 4.2–4.4, 6.1 und 6.2 können je nach Bedarf um entsprechende Anzahl von Seiten erweitert werden.

2) Im Falle von Übersetzungen in Fremdsprachen wird der Name der Hochschule im originalen Wortlaut, der berufliche Status und die Gesamtbeurteilung der Qualifikation in polnischer Sprache gelassen.

3) Es soll der Status der Einrichtung angegeben werden, die den Studiengang führt (öffentlich/nicht öffentlich), sowie Bezeichnungen der Hochschulen oder Einrichtungen, die den Studiengang gemeinsam führen, im originalen Wortlaut.

4) Es sind Angaben über das Niveau des Polnischen Qualifikationsrahmens zu machen, die Qualifikationen entsprechen, deren Verleihung das Diplom bestätigt.

5) Im Falle von Studiengängen, die auf die Ausübung des Lehrerberufes vorbereiten wird bestätigt, dass der/die Absolvent/-In:

a) die Qualifikation gemäß den Standards absolviert hat, die zur Ausübung des Lehrerberufes vorbereiten,

b) die Vorbereitung zur Ausübung des Lehrerberufes erhalten hat, unter Angabe des Unterrichtsfaches oder der Art von Modulen, die er/sie leiten kann.

6) Oder eines/einer Verantwortlichen, der/die leitende Funktion an der Hochschule bekleidet.

8. INFORMATION ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN POLEN

8.1. Hochschulzugang

Die gesamte Bildungszeit bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Schule, die das Ablegen der Abiturprüfung ermöglicht beträgt 12-15 Jahre. Nach dem Ablegen der Abiturprüfung erhalten die Absolventen das Reifezeugnis, das sie zur Bewerbung um Zulassung zum Studium an Hochschulen berechtigt.

8.2. Hochschulbildung

Die Grundlagen der Funktionsweise der Hochschulbildung legt das Gesetz vom 20. Juli 2018 –Hochschul- und Wissenschaftsgesetz (GBl. Ziff. 1668 mit späteren Änderungen) fest.

Öffentliche Hochschulen werden durch Staatsorgane gegründet. Studien an Hochschulen werden als Studien erster Stufe, zweiter Stufe oder einheitliches Masterstudium geführt. Studien können als stationäres oder nicht stationäres (berufsbegleitendes) Studium geführt werden.

Stationäres Studium erster Stufe dauert mindestens 6 Semester, wenn das Studienprogramm Qualifikationen umfasst, die das Erlangen von Kompetenzen eines Ingenieurs ermöglichen - mindestens 7 Semester. Stationäres Studium zweiter Stufe dauert von 3 bis 5 Semester. Stationäres einheitliches Masterstudium dauert von 9 bis 12 Semester.

Berufsbegleitendes Studium kann länger als entsprechendes stationäres Studium dauern.

Qualifikationen, die auf Grund eines Hochschulstudiums erworben werden, wird das Niveau gemäß des Polnischen Qualifikationsrahmens zugeordnet, der im Gesetz vom 22. Dezember 2015 über dem Integrierten Qualifikationssystem (GBl. 2018, Ziff. 2153, mit späteren Änderungen) festgelegt wurde.

Das Abschlussdiplom des Studiums erster Stufe bestätigt die Verleihung der vollen Qualifikation auf dem Niveau 6 des Polnischen Qualifikationsrahmens.

Das Abschlussdiplom des Studiums zweiter Stufe und des einheitlichen Masterstudiums bestätigt die Verleihung der vollen Qualifikation auf dem Niveau 6/7 des Polnischen Qualifikationsrahmens.

8.3. Qualifikationen, die Absolventen der Studiengänge verliehen werden:

1) licencjat, inżynier [*Bachelor, Ingenieur*] und gleichgesetzte Titel: Ingenieur Architekt, Ingenieur Feuerwehrwesen, Bachelor Krankenpflege, Bachelor Geburtshilfe – die Absolventen des Studiums erster Stufe verliehen werden,

2) magister, magister inżynier [*Master, Diplom-Ingenieur*] und gleichgesetzte Titel:

a) magister inżynier architekt, magister inżynier pożarnictwa, magister pielęgniarstwa, magister położnictwa [*Dipl.-Ing. Architekt, Dipl.-Ing. Feuerwehrwesen, Master Krankenpflege, Master Geburtshilfe*] – die Absolventen des Studiums zweiter Stufe verliehen werden,

b) lekarz, lekarz dentysta, lekarz weterynarii, magister farmacji, magister inżynier architekt [*Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Master Pharmazie, Dipl.-Ing. Architekt*] – die Absolventen des einheitlichen Masterstudiums verliehen werden.

8.4. ECTS-Anrechnungspunkte

Um das Abschlussdiplom des Studiums erster Stufe zu erzielen ist der Student verpflichtet, mindestens 180 ECTS-Punkte zu erreichen, des Studiums zweiter Stufe - mindestens 90 Punkte, des einheitlichen Masterstudiums - mindestens 300 ECTS-Punkte, wenn sie 9 oder 10 Semester dauern und mindestens 360 ECTS-Punkte, wenn sie 11 oder 12 Semester dauern.